

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1908.

Nr. 56.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Aufhebung eines Vizekonsulats Seite 519
2. **Eisenbahnwesen:** Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind 520

3. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 521
4. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz 522
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 531

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Philipp Collignon zum Konsul in Gent an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Herrn Prayon de Pauw zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Helsingfors ist Herr Sjalmar Sklöf zum Konsularagenten in Borga bestellt worden.

Dem K. und K. Österreichisch-Ungarischen Konsul Gustav Trojan in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Weber in Haiffa ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Vizekonsul Feigel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mossul, Kanzlerdragoman Drubba, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Neapel beauftragten Vizekonsul Grienke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Eheschließungen zu beurkunden.

Das Kaiserliche Vizekonsulat in Tiel (Niederlande) ist aufgehoben worden.

2. E i s e n b a h n w e s e n .

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 18. Juli 1904 (Zentralblatt S. 267) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 16. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen in der Schweiz.

I. Für Leichentransporte im Innern der Schweiz und nach dem Auslande.

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| 1. Zürich: | Polizeidirektion. |
| 2. Bern: | Regierungsstatthalterämter. |
| 3. Luzern: | Statthalterämter. |
| 4. Uri: | Standeskanzlei. |
| 5. Schwyz: | Kantonskanzlei. |
| 6. Obwalden: | Polizeidirektion. |